

Aktenzeichen: 8 AZR 96/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 4. September 1987

- 8 AZR 96/85 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. Juni 1984

- 26 Ca 32/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 8. Januar 1985

- 11 Sa 79/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsanspruch, Rechtsmißbrauch

Gesetz: BUrlG §§ 1,4; Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 24. März 1979 (MTV) § 12

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 96/85

11 Sa 79/84 Berlin

Verkündet am
4. September 1987

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Schmidt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Januar 1985 - 11 Sa 79/84 - wird zurückgewiesen.

2. Das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. Juni 1984 - 26 Ca 32/84 - wird in Nummer I des Urteilsausspruchs zur Klarstellung wie folgt neugefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 30 Tage Urlaub zu gewähren.

3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1971 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 24. März 1979 (MTV) Anwendung. In § 12 MTV ist u.a. geregelt:



"Urlaub

I.

Urlaubsanspruch

Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine Erwerbsarbeit leisten.

1. Der Arbeitnehmer hat für jedes Kalenderjahr Anspruch auf einen bezahlten Urlaub.
2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

.....

4. Der Anspruch auf vollen Jahresurlaub entsteht erstmals für das auf das Eintrittsjahr folgende Urlaubsjahr, sobald das Arbeitsverhältnis 6 Monate bestanden hat. Die Regelung für das Austrittsjahr gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
5. Im Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat im Unternehmen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Scheidet der Arbeitnehmer wegen Erreichung der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus, so erhält er den vollen Jahresurlaub, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis im Eintrittsjahr endet. Der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden mindestens 12 Monate lang nicht gearbeitet hat.

.....

10. Der Urlaub ist spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis dahin geltend gemacht worden ist."

Vom 18. Dezember 1982 bis zum 15. Januar 1984 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Am 16. Januar 1984 bat er, ihm den Jahresurlaub für das Jahr 1983 in Höhe von 30 Tagen zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies ab.



Mit der am 8. März 1984 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für das
Urlaubsjahr 1983 30 Tage Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, das Urlaubsverlangen sei im Hinblick auf die langdauernde Erkrankung des Klägers rechtsmißbräuchlich.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf 30 Tage Urlaub zu.

I. Dem Kläger steht für das Jahr 1983 der gesamte Jahresurlaub, der sich unstreitig auf 30 Tage beläuft, zu. Dies folgt aus § 4 BUrlG, § 12 I Nr. 4 MTV. Bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 (- 8 AZR 604/84 - AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe) hat der Senat sich der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der in den vorgenannten Bestimmungen geregelten sechsmonatigen Wartezeit, nicht aber die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. Der Anspruch ist somit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger wegen Krankheit während des gesamten Urlaubsjahrs 1983 nicht gearbeitet hat.

II. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß weder § 12 I Einleitungssatz noch § 12 I Nr. 5 MTV abweichende Regelungen enthalten.

In § 12 I Einleitungssatz MTV sind Erholung und Erhaltung der Arbeitskraft als Urlaubszwecke genannt. Ebensowenig wie aus § 1 BUrlG kann man daraus jedoch schließen, daß der Urlaubsanspruch tatsächliche Arbeitsleistungen voraussetzt. Dies folgt bereits daraus, daß § 12 I Nr. 4 MTV ebenso wie § 4 BUrlG für das erstmalige Entstehen des Urlaubsanspruchs allein auf die sechsmonatige Wartezeit abstellt und § 12 I Nr. 5 MTV im Satz 3 den Urlaubsanspruch im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls ausdrücklich ausschließt, wenn der Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden mindestens zwölf Monate lang nicht gearbeitet hat. Insbesondere die letztgenannte Regelung läßt erkennen, daß die Tarifvertragsparteien einen Ausschluß des Urlaubsanspruchs wegen Nichterbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr nur in diesem einen ausdrücklich geregelten Fall wollten.

III. Da der Kläger den Urlaubsanspruch am 16. Januar 1984 und damit so rechtzeitig geltend gemacht hat, daß der Urlaub bis zum Ablauf des am 31. März 1984 endenden Übertragungszeitraums (vgl. § 12 I Nr. 10 MTV) hätte erteilt werden können, ist der



Urlaubsanspruch nicht durch Zeitablauf erloschen (§ 12 I Nr. 10 MTV). Der Urlaub für 1983 wurde somit in das Urlaubsjahr 1984 übertragen und bestand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, am 4. Dezember 1984, noch.

IV. Der Ausspruch des vom Landesarbeitsgericht bestätigten erstinstanzlichen Urteils war klarzustellen. Für die weitere rechtliche Behandlung des zugesprochenen Urlaubsanspruchs ist nicht erheblich, daß dieser den Erholungsurlaub des Klägers für das Urlaubsjahr 1983 betraf.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Meyer

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

